

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 16. Februar 2018

Vernehmlassung: Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Leistungen der SRG für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Die CVP begrüsst die geplanten Verbesserungen und den Ausbau der Leistungen der SRG für Menschen mit Sinnesbehinderungen (Art. 7).

Zielgruppenspezifische Werbung

Mit der vorliegenden RTVV-Teilrevision werden neue Grundlagen für die zielgruppenspezifische Werbung der SRG und der privaten Veranstalter mit einer Konzession sowie die Spielregeln für die zielgruppenspezifische Werbung geschaffen. Die CVP stellt diese neuen Grundlagen nicht grundsätzlich in Frage. Sie nimmt aber die Sorgen der kleinen und regionalen Verleger ernst. So beantragt die CVP einerseits, dass die Auswirkungen dieser Änderungen auf die regionalen Medien genauer geprüft werden und andererseits, dass die neuen Grundlagen erst im Rahmen der Erarbeitung des neuen Mediengesetzes geschaffen werden. Diese Änderungen dürfen die Medienvielfalt nicht einschränken. Die CVP steht zu einer vielfältigen Medienlandschaft und zu einem starken Service public im Medienbereich. Wir wollen, dass die Schweiz auch in Zukunft über einen unabhängigen und umfassenden Service public im Medienbereich verfügt.

Artikel 22 Abs. 1ter

Die CVP lehnt den vorgeschlagenen Artikel ab. Die SRG soll auch weiterhin keine zielgruppenspezifische Werbung nach geografischen Kriterien verbreiten dürfen. Das Wort „ausschliesslich“ muss dementsprechend gestrichen werden.

Art. 22 Abs. 1ter: Aus Rücksichtnahme auf andere Medienunternehmen darf die SRG die Zielgruppen für die zielgruppenspezifische Werbung nicht ~~ausschliesslich~~ nach geografischen Kriterien definieren.

Art. 44a

Neu soll die Schweizerische Depeschenagentur (sda) mit einem jährlichen Beitrag aus der Radio- und Fernsehgebühr unterstützt werden (Art. 44a). Diese Unterstützung wird mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft, welche die lokal-regionalen Bedürfnisse in den Vordergrund stellt (Art. 68a Abs. 1 Bst. b.). Aufgrund der aktuellen Situation äussert sich die CVP zum jetzigen Zeitpunkt nicht dazu und wartet die Diskussionen in den zuständigen parlamentarischen Kommissionen ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz